

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha (GABL) hat in seiner 126. Sitzung am 20. März 2018 folgende

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

beschlossen:

§ 1

Im Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha, im Folgenden kurz GABL genannt, werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der nachstehend angeführten Gemeinden:

Au am Leithaberge	Hundsheim
Bad Deutsch-Altenburg	Mannersdorf am Leithagebirge
Berg	Petronell-Carnuntum
Bruck an der Leitha	Prellenkirchen
Enzersdorf an der Fischa	Rohrau
Göttlesbrunn-Arbesthal	Scharndorf
Götzendorf an der Leitha	Sommerein
Hainburg an der Donau	Trautmannsdorf an der Leitha
Hof am Leithaberge	Wolfsthal
Höflein	

- (2) Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:

Gemeinde Hundsheim, Grundstücksnummer 2678, EZ 690, Grundbuchnummer 5107
Gemeinde Hundsheim, Grundstücksnummer 2679, EZ 902, Grundbuchnummer 5107

- (3) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Hundsheim, Edelstaler Weg, 2405 Hundsheim

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
- Restmüll
 - kompostierbaren (biogenen) Abfällen (Biomüll)
 - Altstoffe (Altpapier, Alttextilien, Verpackungen aus Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen)
 - Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugewiesenen Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 360, 770, 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird vom Grundstück abgeholt (Holsystem).
Bei Bedarf:
- Windeltonnen mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Litern je Abfuhr
 - Aschentonnen mit einem Volumen von 120, 240 Litern je Abfuhr
- Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2) haben die zugewiesenen Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugewiesenen Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird vom Grundstück abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunst- und Verbundstoffverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 110, 240, 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und werden vom Grundstück abgeholt (Holsystem).
Kunst- und Verbundstoffverpackungen werden teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Glas- und Metallverpackungen sowie Alttextilien sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Glas- und Metallverpackungen werden einer stofflichen Verwertung, Alttextilien teilweise auch einer Wiederverwendung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vom Grundstück abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum /Wertstoffzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bzw. beim GABL bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom GABL bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei schließbar sind. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6.00 Uhr morgens an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des GABL. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem GABL zwecks Zuteilung benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des GABL sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (7) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.
- (8) Die Müllbehälter sind auf Eigengrund aufzustellen.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden grundsätzlich
 - a. 13 Abfahren von Restmüll
 - b. 42 Abfahren von kompostierbaren Abfällen
 - c. 8 Abfahren von Kunst- und Verbundstoffen
 - d. 6, 13 oder 26 Abfahren von Altpapierdurchgeführt.

Darüber hinaus sind bei besonderem Bedarf 26 Abfahren von Restmüll in den Gemeinden

Bad Deutsch-Altenburg	Hof am Leithaberge
Bruck an der Leitha	Mannersdorf am Leithagebirge
Götzendorf an der Leitha	Sommerein
Hainburg an der Donau	

und 52 Abfahren in der Gemeinde Bruck an der Leitha möglich.

Windeltonnen werden mit der Restmüllabfuhr entleert. Die Abfuhr der Aschentonnen erfolgt nur im Zeitraum Oktober bis April (7 Abfahren) mit dem Restmüll.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Bei Kleingartensiedlungen und ähnlichen Anlagen (z. B. Badeseen, ...) erfolgt die Abfuhr von:
- Restmüll von April bis Oktober, d. s. 8 Entleerungen pro Jahr
 - Biomüll von April bis Oktober, d. s. 33 Entleerungen pro Jahr

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 30,00 je Wohnung.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteils erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt

- a. für die Abfuhr von Restmüll:

Restmüllbehälter 120 Liter	€ 7,70
im Sonderbereich	€ 6,93
Restmüllbehälter 240 Liter	€ 15,00
im Sonderbereich	€ 13,50
Restmüllbehälter 360 Liter	€ 22,00
im Sonderbereich	€ 19,80
Restmüllbehälter 770 Liter	€ 50,00
im Sonderbereich	€ 45,00
Restmüllbehälter 1.100 Liter	€ 73,00
im Sonderbereich	€ 65,70

- b. für die Abfuhr von Windeln:

Windeltonne 120 Liter	€ 3,60
im Sonderbereich	€ 3,24
Windeltonne 240 Liter	€ 7,00
im Sonderbereich	€ 6,30
Windeltonne 1.100 Liter	€ 35,00
im Sonderbereich	€ 31,50

c. für die Abfuhr von Asche:

Aschentonne 120 Liter im Sonderbereich	€ 3,60 € 3,24
Aschentonne 240 Liter im Sonderbereich	€ 7,00 € 6,30

d. für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

Biomüllbehälter 120 Liter im Sonderbereich	€ 2,60 € 2,34
Biomüllbehälter 240 Liter im Sonderbereich	€ 3,90 € 3,51

e. für die Abfuhr von Altpapier:

Altpapiertonne 240 Liter bei 13 Abfuhren im Sonderbereich bei 13 Abfuhren	€ 0,7692 € 0,6923
Altpapiertonne 240 Liter bei 26 Abfuhren im Sonderbereich bei 26 Abfuhren	€ 1,1538 € 1,0384
Altpapiertonne 1.100 Liter bei 13 Abfuhren im Sonderbereich bei 13 Abfuhren	€ 9,2308 € 8,3077
Altpapiertonne 1.100 Liter bei 26 Abfuhren im Sonderbereich bei 26 Abfuhren	€ 9,2308 € 8,3077
Altpapiertonne 1.100 Liter bei 6,5 Abfuhren im Sonderbereich bei 6,5 Abfuhren	€ 12,3077 € 11,0769
pro zugeteiltem Bereitstellungsbetrag: Altpapiertonne 240 Liter bei 6,5 Abfuhren im Sonderbereich	€ 0,0000 € 0,0000

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 0 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. März und 15. September des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die vom GABL aufgelegten Erhebungsblätter richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen an das zuständige Gemeinde-/Stadtamt oder direkt an das GABL-Büro zu übermitteln.

**§ 10
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung angeführten Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: **26. März 2018**

abgenommen am: **10. April 2018**



Der Obmann:

Johann Köck
.....
Bgm. Johann Köck

Kundgemacht in der Gemeinde:
angeschlagen am: *28.3.2018*

abgenommen am: *10.4.2018*
Der Bürgermeister:

